

99089147006000

Lagerfeuer beantragen

Heruntergeladen am 19.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000778-99089147006000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089147006000
Leistungsbezeichnung I	Lagerfeuer beantragen
Leistungsbezeichnung II	Lagerfeuer beantragen
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • örtliche Polizeiverordnung • Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • § 1004 BGB – Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
Teaser	Möchten Sie im Stadt- oder Gemeindegebiet ein Lagerfeuer etwa zur Brauchtumpflege oder als Leucht- oder Höhenfeuer entfachen, müssen Sie dies zumeist bei der örtlichen Polizeibehörde (Ordnungsamt) beantragen.
Volltext	<p>Möchten Sie im Stadt- oder Gemeindegebiet ein Lagerfeuer etwa zur Brauchtumpflege oder als Leucht- oder Höhenfeuer entfachen, müssen Sie dies zumeist bei der örtlichen Polizeibehörde (Ordnungsamt) beantragen.</p> <p>Koch- und Grillfeuer bis zu einer bestimmten Größe dürfen oftmals ohne Erlaubnis betrieben werden. Achten Sie bitte darauf, dass Dritte nicht durch Rauch oder Gerüche belästigt werden.</p> <p>Achtung! Ist die vorgesehene Feuerstelle weniger als 100 Meter vom Waldrand entfernt, müssen Sie die Genehmigung durch die Untere Forstbehörde einholen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Antrag (soweit vorhanden Antragsformular)
Voraussetzungen	in örtlicher Polizeiverordnung festgelegt
Kosten	gegebenenfalls Verfahrensgebühr (in örtlicher Gebührensatzung geregelt)
Verfahrensablauf	<p>Informieren Sie sich in der örtlichen Polizeiverordnung, unter welchen Umständen Sie ein Lagerfeuer abbrennen dürfen. Nähere Auskunft erteilt Ihnen die ortszuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung.</p> <p>Antragstellung</p> <p>Stellen Sie einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Stelle oder suchen Sie die Antragstelle persönlich auf. Einige Städte und Gemeinden halten</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Antragsformulare bereit oder bieten einen Online-Dienst (soweit zugeordnet auch in Amt24).</p> <p>Zu Ihrem Antrag benötigt die Behörde mindestens Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur antragstellenden (verantwortlichen) Person • zum Ort, zur Zeit und zur Art des Lagerfeuers
Bearbeitungsdauer	in der Regel wenige Tage
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	